

Preisliste

**der Rendac Icker GmbH & Co. KG, 33775 Versmold
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2**

im Landkreis Emsland

gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltspflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Icker GmbH & Co.KG ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1. Gewerbliche Schlachtbetriebe

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m³) beträgt EUR 172,03 je 1.000 kg und für Blut EUR 258,82 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

2. Behälterabholungen

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 64,71
- 1.100 l Behälter EUR 173,64

3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren
 - a) je Anfahrt EUR 17,81
 - b) zuzüglich je Hund EUR 15,98
 - c) zuzüglich je Katze EUR 14,78
 - d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen EUR 0,24
(bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)

- bei Abholung in Behältern
 - a.) je 240-l-Behälter EUR 64,71
 - b.) je 1.100-l-Behälter EUR 173,64

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 28.01.2025 zum 01.01.2025 zugestimmt.

Oldenburg, den 28.01.2025

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179